



SPD-Bezirk Weser-Ems

Statut

Fassung vom 28.10.2017

Impressum:
SPD Bezirk Weser-Ems
Huntestrasse 23
26135 Oldenburg

Schlussredaktion:
Olaf Abdinghoff-Feldkemper
Bezirksgeschäftsführer

08/2018

BEZIRKSSTATUT

Beschluss des Bezirksparteitags vom 28.10.2017

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Bezirk Weser-Ems der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des ehemaligen niedersächsischen Regierungsbezirks Weser-Ems. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bezirk Weser-Ems.

Sein Sitz ist Oldenburg.

§ 2 Aufbau der Partei

(1) Der Bezirk gliedert sich in Ortsvereine und Unterbezirke oder Kreisverbände. In diesen Gliederungen vollzieht sich die politische Willensbildung des Bezirks.

(2) Die Unterbezirke oder Kreisverbände werden vom Bezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgrenzung der Ortsvereine durch die Unterbezirksvorstände bzw. Kreisverbandsvorstände.

Vor einer Neufestlegung oder Veränderung der Abgrenzung sind alle betroffenen Gliederungen anzuhören.

(3) Ortsvereine können Distrikte bzw. Ortsabteilungen bilden. Umfasst der Ortsverein ein Stadtgebiet, so kann er Stadtbezirke bilden.

Unterbezirke bzw. Kreisverbände können im Einvernehmen mit Zustimmung des Bezirks Regionalverbände bilden. Diesen können kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben erteilt werden.

(4) Bestehen in einer kreisangehörigen Gemeinde mehrere Ortsvereine, so bilden sie einen Gemeinde-/Stadtverband. Entsprechend bilden die Ortsvereine in einer Samtgemeinde einen Samtgemeindeverband.

Umfasst der Ortsverein ein Stadtgebiet, so kann er Stadtbezirke bilden.

Sie haben Antragsrecht auf allen Gliederungsebenen der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Aufnahmeantrags.

(2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Bewerberin oder der Bewerber beim Unterbezirks- bzw. Kreisverbandsvorstand binnen eines Monats Einspruch erheben.

Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes binnen eines Monats gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist bindend.

(3) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.

(4) Jedes Mitglied kann über seinen Ortsvereinsvorstand Einspruch gegen eine Neuaufnahme erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirks- bzw. Kreisverbandsvorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(5) Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverein an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es wohnt. Will ein Mitglied oder ein Beitrittswilliger einem anderen Ortsverein angehören, so hat er dies dem zuständigen Unterbezirks- bzw. Kreisverbandsvorstand mitzuteilen, der die (Neu)zuordnung vornimmt. Dem Antrag soll gefolgt werden, wenn das Mitglied nachvollziehbare Gründe vorträgt und überwiegende Organisationsinteressen nicht entgegenstehen. Betrifft die Ausnahme vom Wohnortprinzip zwei Unterbezirke bzw. Kreisverbände, so müssen beide eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Lehnt der Unterbezirks- bzw. Kreisverbandsvorstand den Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten ab, so gilt dies als Zustimmung. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuchs gilt als Austrittserklärung.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Parteimitglied jedes Recht, das es etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteimitglieder aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat. Es darf nicht länger in Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten.

§ 5 Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen

(1) Auf Bezirksebene werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Ihre Gliederung folgt dem Aufbau der Partei. Die Arbeitsgemeinschaften können in ihren Richtlinien, die vom Bezirksvorstand beschlossen werden, festlegen, dass Zwischenebenen entfallen. Ihre Strukturen sollen so ausgerichtet sein, dass sie geeignet sind, ihre jeweilige Zielgruppe zu erreichen.

(2) Für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften gelten die vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätze (§ 10 des OrgSt.) sowie dieses Bezirksstatut entsprechend.

(3) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder Foren, ihre Arbeit und Mitwirkungsmöglichkeiten erfolgt nach den Grundsätzen und Richtlinien der Partei (§ 10/10a

OrgSt) einschließlich des Antragsrechtes auf der jeweiligen Parteebene.

§ 6 Öffnung für Gastmitglieder

(wie Bundesstatut § 10a)

(1) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitglieds erhalten. Gastmitglieder können an allen Mitgliedsversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören ist für Gastmitglieder auf Projektgruppen beschränkt. Für Arbeitsgemeinschaften kann dieses Recht in ihren Richtlinien vorgesehen werden.

(2) Der Antrag auf Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu stellen, und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Gastmitglieder zahlen den Beitrag nach § 1 Abs. 2 S. 1 Finanzordnung der SPD. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr. Sie kann längstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. §§ 3 bis 7 Organisationsstatut der SPD gelten sinngemäß.

(3) Jugendliche können in der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist/innen die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Die Ju-so-Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie gilt für zwei Jahre. Sie kann längstens um zwei weitere Jahre verlängert werden. Vertreter/innen der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist/innen in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein.

(4) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

§ 7 Quotierung

(1) In allen Entscheidungsgremien und bei der Besetzung aller Funktionen müssen Frauen und Männer mindestens jeweils mit 40 Prozent vertreten sein.

(2) Bei der Aufstellung von Kandidat/innen für Mandate müssen Frauen und Männer auf den Listen mit mindestens jeweils 40 Prozent vertreten sein.

§ 8 Wahlen auf Bezirksebene

(1) Werden Gremien in getrennten Wahlgängen besetzt, sind zuerst die vorgeschriebenen Einzelwahlen durchzuführen.

(2) Die von Frauen und Männern in Einzelwahlen erreichten Mandate sind bei der folgenden Listen- oder verbundenen Einzelwahl anzurechnen.

(3) Im übrigen gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Organe

Organe des Bezirkes sind der Bezirksparteitag, der Kleine Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand.

2. Abschnitt: Bezirksparteitag

§ 10 Zusammensetzung

(1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirks. Er setzt sich zusammen:

1. aus 120 von den Unterbezirksparteitagen gewählten Delegierten,
2. aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

(2) Die Mandatsverteilung erfolgt auf die Unterbezirke bzw. Kreisverbände nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Für die Berechnung der Verhältnisanteile der Unterbezirke bzw. Kreisverbände ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitages maßgebend. Steht einem Unterbezirk bzw. Kreisverband nach seiner Mitgliederzahl kein Mandat zu, so erhält er ein Mindestmandat. Die Zahl der Parteitagsmandate erhöht sich um die Zahl der zu vergebenen Mindestmandate.

(3) Mit beratender Stimme nehmen am Bezirksparteitag teil:

1. die Mitglieder des Kleinen Bezirksparteitages,
2. die Revisor/innen,
3. die Mitglieder der Bezirksschiedskommission,
4. die vom Bezirksvorstand bestellten Parteitagsreferent/innen,

5. die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten des Bezirks,
6. die Mitglieder der Antragskommission,
7. die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften bzw. deren Stellvertreter/innen, die Vorsitzenden der Bezirksarbeitskreise, -kommissionen und -projektgruppen,
8. die Unterbezirks- bzw. Kreisverbandsvorsitzenden,
9. Geschäftsführer/innen im Bezirk Weser-Ems.

§ 11 Mandatsprüfung, Leitung und Beschlussfähigkeit

Der Bezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer/innen, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Bezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Parteitag als beschlussfähig.

§ 12 Einberufung

(1) Alle zwei Jahre findet ein Bezirksparteitag statt, der vom Bezirksvorstand einzuberufen ist. Die Funktionsperiode des Vorstandes kann aus sachlichen Gründen über- oder unterschritten werden. Der ordentliche Bezirksparteitag hat jedoch spätestens vor Ablauf des übernächsten Kalenderjahres, gerechnet vom vorangegangenen ordentlichen Parteitag, zu erfolgen.

(2) Er wird vom Bezirksvorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, der Antragsfrist und dem Delegierten-schlüssel an die Unterbezirke bzw. Kreisverbandsvorstände mindestens drei Monate vorher einberufen.

§ 13 Anträge

(1) Anträge der Organisationsgliederungen, der Bezirksvorstände, der Bezirkskonferenzen, der Arbeitsgemeinschaften, der Bezirksarbeitskreise und -projektgruppen müssen mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn beim Bezirksvorstand eingegangen sein, der sie unverzüglich - spätestens zwei Wochen vor dem Bezirksparteitag - den Antragstellern und den Delegierten mit einer Stellungnahme der Antragskommission zuzusenden hat.

(2) Textgleiche Anträge werden unter Nennung aller Antragsteller nur einmal vorgelegt.

(3) Anträge, über deren weitere Behandlung vom Parteitag nicht abgestimmt wurde, werden dem Kleinen Bezirksparteitag zur Beschlussfassung überwiesen.

(4) Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Sachverhalt zum Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist nicht bekannt sein konnte und der Parteitag dem zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 14 Antragskommission

Die Antragskommission besteht aus fünf Delegierten aus den Unterbezirken oder Kreisverbänden und vier vom Bezirksvorstand zu benennenden Mitgliedern. Sie ist durch den Bezirksvorstand einzuladen.

§ 15 Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des Bezirksparteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Bezirksvorstandes und der Revisor/innen,
2. Beratung und Beschlussfassung über die Berichte nach Ziffer 1 sowie über die Parteiorganisation des Bezirks und alle das Parteileben berührenden Fragen,
3. Wahl des Bezirksvorstandes, der Revisor/innen und der Schiedskommission beim Bezirk,
4. Wahl der Delegierten zum SPE-Kongress,
5. Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag,
6. Wahl der Mitglieder für den Parteirat,
7. Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

§ 16 Außerordentlicher Bezirksparteitag

(1) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des Bezirksparteitages,
2. auf mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss des Bezirksvorstandes oder des Kleinen Bezirksparteitages,
3. auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Unterbezirksvorstände,
4. auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ortsvereinsvorstände, die mindestens zwei Unterbezirken angehören müssen.

(2) Es sind die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten des letzten ordentlichen Bezirksparteitages einzuladen.

(3) Im Übrigen gilt § 22 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands dieses Statuts.

3. Abschnitt: Kleiner Bezirksparteitag

§ 17 Zusammensetzung des Kleinen Bezirksparteitages

(1) Der Kleine Bezirksparteitag besteht aus 60 durch die Unterbezirks- bzw. Kreisverbandsparteitage gewählten Mitgliedern und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

(2) Jeder Unterbezirk bzw. Kreisverband erhält ein Grundmandat. Die weitere Verteilung erfolgt nach § 10 Abs. 2.

(3) Mit beratender Stimme nehmen teil:

1. die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften bzw. deren Vertreter/innen, die Vorsitzenden der Bezirksarbeitskreise, -kommissionen und -projektgruppen,

2. die Revisor/innen, die Schiedskommission

3. die im Bezirk gewählten Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten,

4. die Geschäftsführer/innen im Bezirk Weser-Ems.

(4) Die Wahlperiode des Kleinen Bezirksparteitag richtet sich nach der des Bezirksvorstandes.

§ 18 Einberufung

(1) Der Kleine Bezirksparteitag ist mindestens zweimal im Jahr vom Bezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen. Die Einladungen sind den Mitgliedern des Kleinen Bezirksparteitag spätestens einen Monat vor der Sitzung zu-zeleiten.

(2) Der Kleine Bezirksparteitag muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

§ 19 Aufgaben

(1) Der Kleine Bezirksparteitag ist anzuhören vor Beschlüssen des Bezirksvorstandes über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Der Kleine Bezirksparteitag beschließt über die Reihenfolge der Vorschläge für die Landeslisten bei Bundes- und Landtagswahlen. §§ 7 und 8 sind jeweils entsprechend anzuwenden, soweit über mehrere Vorschläge zu beschließen ist.

(3) Der Kleine Bezirksparteitag hat die Aufgabe, über die von einem Bezirksparteitag zugewiesenen Anträge zu beschließen.

4. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 20 Zusammensetzung

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus der oder dem Bezirksvorsitzenden, drei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und dreizehn weiteren Mitgliedern. Der Bezirksvorstand kann weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen, insbesondere aus den nicht im Bezirksvorstand vertretenen Unterbezirken bzw. Kreisverbänden.

(2) Die Wahl des Bezirksvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

die oder der Bezirksvorsitzende,

die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden in getrennten Wahlgängen,

die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister,

die dreizehn weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes.

(3) Die Wahlen erfolgen gemäß §§ 7 und 8 sowie nach der Wahlordnung des Organisationsstatuts. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

(4) Der amtierende Vorstand unterbreitet vor dem Parteitag den Delegierten einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes.

(5) Die Bezirksgeschäftsführer/innen werden durch den Bezirksvorstand gewählt und angestellt. Sie gehören danach kraft Amtes dem Bezirksvorstand als beratende Mitglieder an.

(6) Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die zugleich die Geschäftsverteilung regelt.

§ 21 Aufgaben des Bezirksvorstandes

(1) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages und des Kleinen Bezirksparteitages verantwortlich. Er führt die Aufsicht über die nachgeordneten Organisationsgliederungen, kann Berichte anfordern und Abrechnungen verlangen.

(2) Der Bezirksvorstand beruft bei

Bundestags- und Landtagswahlen Mitgliederversammlungen oder Wahlkreisdelegiertenkonferenzen ein und setzt die Zahl der Delegierten fest.

(3) Der Bezirksvorstand beruft zusätzlich Unterbezirks- bzw. Kreisverbands-Delegiertenkonferenzen ein und setzt die Zahl der Delegierten fest.

(4) Der Bezirksvorstand nimmt die Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen vor.

(5) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie die Geschäftsführer/innen haben das Recht, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Organe beratend teilzunehmen.

§ 22 Geschäftsführender Bezirksvorstand

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben und der laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung wird ein Geschäftsführender Vorstand gebildet, der aus der oder dem Bezirksvorsitzenden, den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern besteht, die aus dem Kreis der weiteren stimmberechtigten Bezirksvorstandsmitgliedern vom Bezirksvorstand gewählt werden.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand erstattet dem Bezirksvorstand laufend Bericht.

5. Abschnitt: Delegiertenkonferenzen

§ 23 Bundestags- und Landtagswahl

(1) Die Wahl von Kandidat/-innen zu Bundes- und Landtagswahlen erfolgt nach Vorgabe der Statuten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und den Vorgaben der jeweiligen Wahlgesetze.

(2) a) Delegierte zu Bundes- und Landtagswahlkreiskonferenzen und zu Unterbezirks- bzw. Kreisverbandsdelegiertenkonferenzen sind von den Mitgliedern der SPD-Ortsvereine in den Ortsvereinen des Wahlkreises bzw. des Unterbezirks oder Kreisverbandes zu wählen.

b) Mitgliederversammlungen bestehen aus den zum Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Partei nach Maßgabe der Wahlgesetze.

(3) Die Mandatsverteilung erfolgt auf die Ortsvereine nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Für die Berechnung der Verhältnisanteile der Ortsvereine ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung der Wahlkreiskonferenz maßgebend.

(4) Entfällt auf einen Ortsverein aufgrund der Verteilung nach Abs. 3 kein Delegiertenmandat, so wird ein Mindestmandat für den Ortsverein vergeben. Die Gesamtzahl der Delegiertenmandate erhöht sich um die Zahl der zu vergebenden Mindestmandate.

(5) In den Fällen, in denen das gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungsrecht von wahlberechtigten Parteimitgliedern bei der Aufstellung von Kandidat/innen durch die vorstehenden Regelungen nicht ausreichend gewährleistet ist, entscheidet der Bezirksvorstand nach Anhörung der beteiligten Unterbezirke bzw. Kreisverbände nach Maßgabe der Wahlgesetze.

(6) Die Delegiertenkonferenz der Unterbezirke bzw. Kreisverbände wählt die Delegierten für die Landesvertreterversammlung zur Landtags- bzw. Bundestagswahl.

(7) Die Mandatsverteilung erfolgt auf die Unterbezirke bzw. Kreisverbände nach dem Höchstzahlverfahren. Für die Berechnung der Verhältnisanteile der Unterbezirke bzw. Kreisverbände ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung der Delegiertenkonferenz maßgebend.

(8) Vorstandsmitglieder haben bei Delegiertenkonferenzen nur Stimmrecht, wenn sie zu Delegierten gewählt wurden.

§ 24 Europawahl

(1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz für die Europawahl wählt die Europakandidat/innen und beschließt über die Reihenfolge der Vorschläge für die Landes- bzw. Bundesliste. Sie wählt die Delegierten zur Landes- bzw. Bundesdelegiertenkonferenz.

(2) Die Zahl der Delegierten legt der Bezirksvorstand fest. Die Mandatsverteilung erfolgt auf die Unterbezirke bzw. Kreisverbände nach dem Höchstzahlverfahren. Für die Berechnung der Verhältnisanteile der Unterbezirke bzw. Kreisverbände ist

die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung der Delegiertenkonferenz maßgebend.

(3) Die Zahl der Delegierten der Unterbezirks- bzw. Kreisverbandsdelegiertenkonferenzen für die Europawahl wird vom Bezirksvorstand festgelegt. Die Verteilung erfolgt nach § 24 Bezirksstatut.

(4) Vorstandsmitglieder haben bei Delegiertenkonferenzen nur Stimmrecht, wenn sie zu Delegierten gewählt wurden.

6. Abschnitt: Beitrags- und Finanzwesen, Revision

§ 25 Beitrags- und Finanzwesen

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Bezirk mittels EDV durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht. Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, kann es seinen Beitrag auf andere Weise an seinen Ortsverein entrichten. In einem solchen Fall wird der Beitrag ausschließlich vom Konto des Ortsvereins abgebucht. Die Bestätigung der Beitragsleistung wird jeweils zum Jahresende erstellt.

(2) Die Ortsvereine führen von allen Pflichtbeiträgen 80 Prozent zuzüglich des Unterbezirks- bzw. Kreisverbandsanteils an den Bezirk ab. Der Anteil des Unterbezirks bzw. Kreisverbands wird vom Unterbezirks- bzw. Kreisverbandsparteitag festgelegt und vom Bezirk an die Unterbezirke bzw. Kreisverbände ausgezahlt

(3) Die Beiträge der Fraktionsmitglieder verbleiben bei den entsprechenden Gliederungen der Partei.

(4) Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

§ 26 Revision

(1) Revisionen aller Kassen haben regelmäßig mindestens jährlich zu erfolgen.

(2) Es werden insgesamt fünf Revisor/innen durch den Bezirksparteitag gewählt. Sie prüfen regelmäßig im Sinne der Finanzordnung der SPD die Kassen- und Geschäftsführung des Bezirks sowie - u. U. in Arbeitsteilung - der hauptamtlich besetzten Geschäftsstellen im Bezirksbereich.

(3) Revisor/innen dürfen weder Mitglieder des Bezirksvorstandes oder des Kleinen Bezirksparteitages sein, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.

7. Abschnitt: Schiedsverfahren

§ 27 Schiedskommissionen

Beim Bezirk und bei jedem Unterbezirk bzw. Kreisverband wird je eine Schiedskommission gebildet. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen gebildet werden, deren Zuständigkeit für die Dauer ihrer Amtszeit im voraus festzulegen ist.

(2) Schiedskommissionen sind zuständig für Entscheidungen in:

1. Parteiordnungsverfahren,

2. Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10 OrgSt) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften,

3. Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.

(3) Für jede Schiedskommission werden eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter/innen sowie vier weitere Mitglieder gewählt.

(4) Die Schiedskommissionen entscheiden in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern (§ 4 Schiedsordnung).

(5) Die Mitglieder der Schiedskommission werden von Parteitagen in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(6) (wie § 34 Absatz 6 OrgSt)

Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen weder dem Vorstand einer Gliederung oder eines regionalen Zusammenschlusses der Partei (§2) noch dem Parteivorstand angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

(7) Das Verfahren der Schiedskommission regelt die Schiedsordnung.

8. Abschnitt: Mindestregelungen für Ortsvereine und Unterbezirke

§ 28 Ortsvereins- und Unterbezirksstatute

Ortsvereine und Unterbezirke bzw. Kreisverbände können ihre Parteiarbeit nach eigenen Statuten führen, die mit dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und diesem Statut, mit Ausnahme des § 8 nicht in Widerspruch stehen dürfen.

§ 29 Ortsvereine

(1) Die Mitglieder der Ortsvereine wählen in einer jährlich, spätestens alle zwei Jahre stattfindenden Hauptversammlung, den Ortsvereinsvorstand.

Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zugehen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zum Briefzusteller so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Zustellzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Die elektronische Zustellung der Einladung ist zulässig.

(2) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein und ist insbesondere für die organisatorische und kommunalpolitische Arbeit verantwortlich.

§ 30 (Samt-) Gemeinde-/Stadtverbände

(1) Die nach § 2 (4) gebildeten Verbände sind für die kommunalpolitische Arbeit auf ihrer Ebene zuständig. Der Bezirk beschließt Richtlinien für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen und für die Aufstellung von Kandidat/innen für die Kommunalwahlen.

(2) Sie koordinieren die Wahlkämpfe in ihrem Gebiet.

(3) Weitere Aufgaben können ihnen die Ortsvereine durch Satzung übertragen.

(4) Die Ortsvereine sind verpflichtet, dem Verband für die Erfüllung seiner und der ihm übertragenen Aufgaben die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen zu schaffen. In die Finanzierung sind die Sonderbeiträge einzubeziehen.

(5) Organe sind der Vorstand und die Delegiertenversammlung bzw. die gemeinsame Mitgliederversammlung.

(6) Die Verbände können Mitgliederversammlungen durchführen. Delegiertenversammlungen sind parteiöffentlich.

(7) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 31 Unterbezirke

(1) Die Unterbezirksvorstände bzw. Kreisverbandsvorstände werden durch einen spätestens alle zwei Jahre durchzuführenden Unterbezirks bzw. Kreisverbandsparteitag gewählt, der mindestens vier Wochen vorher einzuberufen ist.

Erläuterung:

Unterbezirks bzw. Kreisverbandsparteitage mit Vorstands- und Delegiertenwahlen sollen vor einem Bezirksparteitag zeitnah, jedoch unter Berücksichtigung von satzungsgemäßen Fristen stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine wählen die Delegierten der Unterbezirks bzw. Kreisverbandsparteitage.

(3) Der Unterbezirks- bzw. Kreisverbandsvorstand leitet den Unterbezirk bzw. Kreisverband und ist insbesondere für die organisatorische und kommunalpolitische Arbeit seines Bereichs verantwortlich.

(4) Die Unterbezirks- bzw. Kreisparteitage wählen die Delegierten zu Landesparteitagern.

§ 32 Aufstellung von Listen zu Kommunalwahlen

(1) In der Liste der Kandidat/innen sollen sich möglichst die verschiedenen Berufs- und Altersgruppen wiederfinden. Es soll die gesetzliche Höchstzahl an Kandidat/innen aufgestellt werden.

(2) Aufstellung der Wahlvorschläge:

- a) Die Wahlvorschläge haben in jedem Wahlbereich in der Anzahl der bei der letzten Kommunalwahl erreichten Mandate abwechselnd Frauen und Männer zu berücksichtigen.
- b) Für die nach den bei der letzten Kommunalwahl erreichten aufzustellenden Wahlvorschlagsplätze muss auf mindestens jedem dritten folgenden Platz das in der bisherigen Reihung jeweils unterrepräsentierte Geschlecht aufgestellt werden.
- c) Für die Wahlgebiete ist bei den/m Wahlvorschlag/schlägen sicherzustellen, dass Frauen und Männer mit mindestens jeweils 40 Prozent vertreten sind.

(3) Wahlvorschläge zur Nominierungsversammlung zur Aufstellung der Kommunalwahlen entsprechend § 21 NKWG f.f. müssen diese Richtlinien erfüllen.

(4) Die Wahlvorschläge sind allen beteiligten Gliederungen der Partei mindestens zwei Wochen vor der Einladung zur Nominierungsveranstaltung zuzustellen.

(5) Die Aufstellungsgremien sind entsprechend der Satzung gehalten, die quotierten Personalvorschläge auch in den Nominierungsveranstaltungen nach der NKWO/NKWG umzusetzen.

Erläuterung

Bei der Besetzung der Listenplätze ist von Platz 1 beginnend die Geschlechterquote alternierend für die in der letzten Wahlperiode erreichten Mandate auf dieser Liste anzuwenden.

*Beispiel: Es sind bei der letzten Kommunalwahl 9 Kandidat*innen und Kandidaten einer 18 Plätze umfassenden Liste gewählt worden.*

Ein Geschlecht ist auf jeden Fall entweder auf Platz 1 oder 2 abzusichern. Dann folgen alternierend die Geschlechter bis zur Anzahl der in der letzten Wahlperiode erreichten Mandate, also bis Platz 9.

Danach hat die Liste ab Platz 10 auf den jeweils folgenden drei Plätze mindestens eine Person des in der vorherigen Reihung unterrepräsentierten Geschlechts zu enthalten.

Die Gesamtliste muss mind. 40% des unterrepräsentierten Geschlechts beinhalten

(6) Aufstellung junger Kandidat*innen:

(a) Auf den ersten vier Plätzen der Kommunalwahllisten muss mindestens eine Genossin oder ein Genosse unter 35 Jahren berücksichtigt werden“

(b) Für die Wahlgebiete ist für den Wahlvorschlag sicherzustellen, dass mindestens eine Genossin oder ein Genosse unter 35 Jahren im Kreistag/Stadtrat/Gemeinderat vertreten ist.

(c) Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn kein*e Genoss*in unter 35 Jahren zur Wahl antritt.

(7) Die Aufstellung erfolgt im Benehmen mit dem Unterbezirksvorstand (für die Gemeindeebene) bzw. Bezirksvorstand (für die Kreisebene).

§ 33 Wahl von Kandidat/innen für kommunale Spitzenämter

Unterbezirks-, Kreisverbands- und Ortsvereinsstatuten können vorsehen, dass die Kandidat/innen für kommunale Spitzenämter (Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in, Landrat/rätin) in Vollversammlungen oder durch Urwahl der Mitglieder der jeweiligen SPD-Gliederung gewählt werden, soweit die Wahlgesetze dies zulassen.

§ 34 Richtlinien des Bezirksvorstandes

Der Bezirksvorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Kleinen Bezirksparteitag Richtlinien zur Aufstellung von Kandidat/innen zu Kommunalwahlen und zur Zusammenarbeit von Vorständen und Fraktionen. Sie sind für alle Gliederungen des Bezirks verbindlich; die Rechte des Bezirksparteitages nach § 15 bleiben unberührt.

§ 35 Einberufung von Parteitag und Hauptversammlungen

Bei besonderen organisatorischen und politischen Schwierigkeiten ist der Unterbezirksvorstand bzw. Kreisverbandsvorstand sowie der Bezirksvorstand berechtigt, vom jeweils nachgeordneten Vorstand die Einberufung eines Parteitages bzw. einer Hauptversammlung zu verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen binnen 3 Wochen nicht nach, kann der Bezirksvorstand bzw. der Unterbezirks- bzw. Kreisverbandsvorstand einberufen.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 37 Protokoll

Über die Verhandlungen der Bezirksparteitage, der Kleinen Bezirksparteitage, des Bezirksvorstandes und des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes werden Protokolle angefertigt. Beschlüsse der Bezirksparteitage sind durch zwei Mitglieder der Leitung des Bezirksparteitages zu beurkunden.

§ 38 Vorrang des Organisationsstatuts

Alle anderen Fragen regeln sich nach dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 39 Änderungen des Bezirksstatuts

Dieses Statut kann nur von einem Bezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§ 40 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 28.10.2017 in Kraft.

Das bisherige Statut verliert mit Beschlussfassung des neuen Statuts seine Gültigkeit.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	3
2. Abschnitt: Bezirksparteitag	9
3. Abschnitt: Kleiner Bezirksparteitag	13
4. Abschnitt: Bezirksvorstand	15
5. Abschnitt: Delegiertenkonferenzen	18
6. Abschnitt: Beitrags- und Finanzwesen, Revision	20
7. Abschnitt: Schiedsverfahren	22
8. Abschnitt: Mindestregelungen für Ortsvereine und Unterbezirke	23
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen	29